Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 13

Artikel: Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und

Lieferungen (Submissionsreglemente) der Gemeinde Rorschach

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581077

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaft Horgen einberufene Versammlung war sehr gut besucht. Nach einem klaren, eingehenden Referate von Hern Architekt Müller=Zug über die mögliche Bedauung des in Frage stehenden Landsomplezes zwischen Glärnischhof und Allmendhölzli wurde die definitive Gründung einer Gemeinnützigen Baugenoffenschaft beschloffen. Die Statuten, welche bereits im Entwurse vorlagen, sollen in der nächsten Versammlung durchberaten und auch der besinitive Vorstand gewählt werden.

Schulhausbauprojett in Wegiton (Zürich). Gemeinderat, Schulpslege und Gewerbeschul Kommission Wetiton einigten sich in gemeinsamer Besprechung dahin, für die Primarschule ein neues Schulgebäude in Aussicht zu nehmen (auf dem Guldisloo) und das jetige Schulgebäude ganz zur Unterbringung von Gewerbeschule, landwirtschaftlicher Winterschule, Gärtnerschule usw. zu verwenden. Auch der Gemeindes Wohnungsbau wurde als dringend bezeichnet, da in Wetiton der Wohnungsmangel immer fühlbarer werde.

Staatliche Förderung der Bautätigkeit im Kanton Bern. (Schreiben der Direktion des Innern an Gemeinden, Genoffenschaften und Private betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit und die Förderung der

Hochbautätigkeit.)

Bur Behebung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung, insbesondere durch Notstandsarbeiten und zur Förderung der Hochbautätigkeit kommt den beiden Bundeseratsbeschlüssen vom 23. Mai 1919 eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Die in Aussicht gestellten Bundesbeiträge werden in Berbindung mit den Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und Dritter die Wiederaufenahme der Bautätigkeit wesentlich erleichtern.

Gesuche um Subventionen im Sinne der genannten Bundesratsbeschlüffe sind an unsere Direktion zu richten und werden vom kantonalen Arbeitsamte geprüft und eventuell an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfür-

forge weitergeleitet werden.

Jedem Gesuch müssen aber die Baupläne (1:50) und ein detaillierter Kostenvoranschlag beigelegt werden. Der Gesuchsteller hat sich über die Finanzierung des Objektes genau auszuweisen. überhaupt sind alle Unterlagen einzureichen, die über das betreffende Bauvorhaben ein sicheres Urteil vermitteln können.

Wer auf die in Rede stehenden Beitragsleiftungen Unspruch erheben will, wird gut tun, mit den bezüglichen

Eingaben nicht zu zögern.

Genossenschaftlicher Wohnungsbau in Burgdorf. Hier hat sich am 16. Juni eine Wohnbaugenossensschaft mit Lehrer Boßhardt als Präsident an der Spize gegründet, für die bereits 78 Anmeldungen vorliegen. Es sollen Einfamilienhäuser mit drei, vier oder fünf Jimmern errichtet werden, und zwar in Reihenbauten. Zu jedem Eigenheim kommt ein Garten von 200 bis 220 m² Inhalt. Als Baupreis rechnet man mit etwa 25,000 Fr. sür jedes Haus und hofft namentlich auch auf ausreichende Unterstützung durch die Gemeinde. Schöne Bauplätze in nächster Nähe der Stadt stehen zur Berssügung. Die weitern Vorarbeiten sollen so gefördert werden, das demnächst mit dem Bau begonnen werden kann.

Bauliches aus Netstal (Glarus). (Korr.) Die Schulgemeindeversammlung Netstal erteilte dem Schulrat Aufstrag, betreffend Bau einer Turnhalle und sonst noch benötigter Schullofalitäten Pläne und Kostenvoranschläge erstellen zu lassen und der nächsten Schulgemeinde zur

Beschlußfassung vorzulegen.

Ban eines Ferienheims im Glarnerland. (Korr.) Der Kantonalverband der Jünglingsbünde des Blauen Kreuzes Zürich will auf der Kütegg bei Filzbach eine Ferienhütte erstellen. Die Ferienhütte besteht aus fünf Zimmern und einer Küche.

Die nene Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieserungen (Submissionsreglement) der Gemeinde Korschach.

A. Entstehung der Verordnung.

In Art. 22 der Gemeindeordnung vom 21. Februar 1909 war festgelegt: "Bauten und Lieferungen sind in der Regel zur freien Konkurrenz auszuschreiben. In einem Spezialreglement sollen die diesbezüglichen Grundsätze festgesett und das Submissionsversahren genauer umschrieben werden. Die einheimischen Handel- und Gewerbetreibenden sind mit tunlichster Abwechslung und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für kleinere Arbeiten und Lieferungen kann ein angemessener Turnus ausgestellt und Reparaturen und einzelne Unternehmungen auch in Regie ausgeführt werden."

Die Ausführung dieser Bestimmungen, soweit es die Schaffung eines besonderen Reglementes betrifft, ließ lange auf sich warten. Ein erster Entwurf des Bauvorstandes vom März 1910 wurde von der Baukommission nicht behandelt, weil man vorerst das fantonale Reglement abwarten wollte; beim zweiten Entwurf vom Jahre 1915 standen allgemeine Borschläge und Richtlinien des Schweizerischen Gewerbevereins in Sicht; die später anbegehrte Bestellung einer Vorberatungskommission unterblieb, weil man den Zeitpunkt für ungeeignet, die örtlichen Verhältnisse für ein besonderes Reglement zu klein erachtete. Endlich bestellte der Stadtrat zur Vorberatung des neuen Entwurfes im Frühjahr 1918 eine besondere Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern der Baukommission, 2 Bertretern des Gewerbevereins und 2 Vertretern der Arbeiter= In rasch folgenden Sitzungen war die Vorlage durchberaten und dem neuen Gemeinderat, der am 1. Juli 1918 seine Tätigkeit aufnahm, zur Beratung unterbreitet. Allein die Behandlung wurde mehrmals verschoben, so daß die zweite Lesung erst am 28. Februar 1919 beendigt war. Die Referendumsfrift blieb unbenützt, womit die neue Verordnung in Kraft treten konnte.

B. Einiges aus der Beratung.

Die größten Meinungsverschiedenheiten ergaben sich über folgende Punkte: Ausführung von Regiearbeiten durch die Gemeinde; Gewährleiftung des Bereinsrechtes der Arbeiter; Lohnzuschläge für überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Wasserarbeit; Anwendung der Verordnung auf alle übrigen Bergebungen und Lieferungen für die Gemeinde.



1. Ausführung von Regiearbeiten durch die Gemeinde (Art. 4).

Im Entwurf war vorgesehen, daß die Gemeinde Arbeiten in eigener Regie ausführe:

a) Die den gewöhnlichen Unterhalt bestehender Unlagen betreffen;

b) die den Betrag von Fr. 2000.— nicht übersteigen;

c) die nötig sind, um den als ftändig angestellten Arbeitern dauernd Beschäftigung zu bieten.

Die Vorberatungskommission änderte die Bestimmung bin der Weise ab, daß Regiearbeit durch die Gemeinde möglich ist, sosen der Voranschlag für das einzelne Vauwerf den Betrag von Fr. 2500.— für Tiefbauarbeiten oder Fr. 1000.— für Hochbauarbeiten nicht übersteigt. Die Bestimmung unter c wurde gestrichen, weil man besürchtete, daß auf diese Weise mehr Arbeiter eingestellt werden könnten und man dann genötigt wäre, vermehrte Arbeiten in eigener Regie auszusühren, damit sie dauernd beschäftigt wären.

Der Gemeinderat beließ die neuen Ansäge für Tiefund Hochbauarbeiten und stimmte mehrheitlich dem ursprünglichen Entwurf unter c zu, von der Erwägung ausgehend, daß es keinen Sinn hätte, Arbeiten an Dritte zu vergeben und unterdessen eigenes, ständiges Personal vorübergehend oder dauernd zu entlassen. Gegen allfällige Mißbräuche besteht die Aufsicht der gemeinderätlichen Geschäftsprüfungskommission und das Recht zur Inters

pellation.

2. Die Gemährleistung des Bereinsrechtes der Arbeiter (Art. 20, 1).

Kon der Berücksichtigung sollten ausgeschlossen werden solche Angebote, die von Unternehmern eingereicht sind, "die das Bereinsrecht der Arbeiter nicht respektieren." Der Stadtrat wehrte sich dagegen, daß er als vergebende Behörde die sehr umstrittene Frage entscheiden soll, ob das durch das Geset ja schon gewährleistete Bereinsecht der Arbeiter vom Unternehmer verletzt worden sei oder nicht. Der Stadtrat kann in dieser Frage, bei der es oft verzwickte Grenzfälle gibt, unmöglich den Richter spielen. Benn man diese Bestimmung aufnimmt, hat es den Anschein, daß das Bereinsrecht durch die Gemeinde geradezugewährleistet ist; dann besteht die Gefahr, daß das Bereinsrecht zum Bereinszwecht wird.



Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde dann auch mehr= heitlich abgelehnt

3. Lohnzuschläge (Art. 28).

Der ursprüngliche Antrag und der Beschluß der Kommission lautete: Sosern Arbeits- oder Tarisverträge nichts anderes bestimmen und soweit es sich nicht um Schicht- arbeit handelt, haben die Unternehmer für Überstunden mindestens 25 %, für Nacht-, Sonntags- und Wasser- arbeit mindestens 50 % Lohnzuschlag zu entrichten; für gefährliche Arbeiten, die ausnahmsweise auszusühren sind,

ist ein angemessener Lohnzuschlag zu bezahlen.

Hier wurden folgende Unträge gestellt: Lohnzuschläge find zu bezahlen: 25 % bis abends 8 Uhr; 50 % von 8—10 Uhr; 100% von 10—6 Uhr, sowie für Sonnstags- und Wasserarbeit. Die Kommission mußte den Artifel nochmals behandeln und schlug vor: 50% von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, sowie für Sonntags= arbeit; 100% für Arbeiten im Waffer. Man wollte von 6-7 Uhr eine "Pause" einschalten, damit der Arbeiter eine Mahlzeit einnehmen kann und nicht die Gefahr besteht, daß vom Arbeiter die Arbeit künstlich so aus= gedehnt wird, daß unbedingt mit Zuschlag bedachte über= stunden entstehen; dafür wollte man dann aber schon von 7 Uhr an 50% bezahlen. Die Vertreter der Arbeiter befürchteten, daß bei dieser "Pause", der Arbeitgeber die Bestimmung zu seinem Vorteil so ausnützen könnte, daß eben bis 7 Uhr Aberzeitarbeit geleistet werden muffe, ohne daß sie mit Zuschlag bezahlt wird. Statt dem allgemeinen Ausdruck "Wafferarbeiten" wählte man auf Grund gemachter Erfahrungen die genauere Umschreibung "Arbeiten im Waffer". In der erften Lesung nahm man diefen neuen Vorschlag an, mit dem Zusat, daß Sonntagsarbeiten der Zuftimmung der Behörden bedürfen.

Vor der zweiten Lesung wurde die Baukommission beauftragt, wenn irgend möglich noch einen Einigungsvorschlag zu erzielen. Aus einer Reihe von Vorschlägen und nach eingehender Aussprache einigte man sich auf die in Art. 28 angeführten Ansätze, die einstimmige An-

nahme fanden:

25%, wenn die Aberzeitarbeit in den Zeitabschnitt von 6 Uhr morgens dis 8 Uhr abends fällt;

50 % von 8 Uhr abends bis Mitternacht und für Sonntagsarbeit;

75% von Mitternacht bis morges 6 Uhr;

100 % für Arbeiten im Waffer.

Damit hat man auch den kommenden Berhältniffen bei einer verkürzten Arbeitszeit und beim freien Samstag-Nachmittag Rechnung getragen.

4. Allgemeine Gultigfeit der Berordnung.

Ursprünglich war vorgesehen: Bei allen übrigen Verzebungen und Lieferungen für die Gemeinde, für die die zuständige Behörde den Wettbewerb beschließt, finden die Bestimmungen der neuen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Im eine Vermischung der Submissionsverordnung, wie sie für das Bauwesen nötig ist, mit der Submission, wie sie bei verschiedenen Gemeindebetrieben Platz greifen kann (z. B. Lieserungen für den Betrieb des Krankenhauses, des Waisenhauses, für die allgemeine Verwaltung (anderorts für die Schulbedürfnisse), zu verhindern, mußte man die neue Verordnung streng auf die Bedürfnisse des Bauwesens ausbauen und in einem Schlußartikel die sinngemäße Anwendung auf andere Verwaltungszweige vorsehen.

Der ursprüngliche Antrag wurde von der Kommission weittragend geändert, indem man für alle übrigen Bersgebungen und Lieferungen, die den Betrag von Fr. 1000.— übersteigen, die Berordnung sinngemäß angewendet wissen wollte. Die nähere Aufklärung im Gemeinderat ergab dann aber, daß gerade der Gewerbestand, insbesondere

bas Kleingewerbe, notwendigerweise ausgeschaltet werden müßte, während man es jeht auf dem Wege der regelmäßigen Abwechslung sortlausend berücksichtigen kann. Großdetriebe können eben manchmal billiger liesern als der Kleinmeister, ohne daß erstere "Schmukkonkurrenz" machen; müßte die Gemeinde nach den Grundsähen der Verordnung für Lieserung von Nahrungsmitteln und anderen Verbrauchsgegenständen sür daß Krankenhaus, Waisenhaus usw. handeln, so kämen die Kleinbetriebe ins Hintertreffen. Jeht teilt man zwischen Groß- und Kleinbetrieben, so daß nach und nach alle mit Lieserungen bedacht werden können. Nach dieser Ausklärung sahen die Vertreter des Gewerbestandes davon ab, dem Anstrag der Kommission auf unbedingte Submission bei allen Arbeiten und Lieserungen der andern Gemeindebetriebe zuzustimmen; genehmigt wurde der ursprüngliche Wortlaut.

C. Der Wortlaut der neuen Submissionsverordnung.

Da die neue Berordnung auch in den übrigen Beftimmungen noch einige Neuerungen enthält und den tünftigen Berhältniffen und Anschauungen Rechnung trägt, also eine neuzeitliche Lösung dieser vielbesprochenen Fragen bedeutet, folgt sie nachstehend im vollen Wortlaut:

Gemeinde Rorschach.

Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen. (Submissionsverordnung.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Art der Bergebung.

Art. 1. Allgemeiner Wettbewerb. Alle Arbeiten und Lieferungen des Bauamtes sind in der Regel öffentlich auszuschreiben; vorbehalten bleiben Art. 3 und 4.

Art. 2. Beschränfter Wettbewerb. Bergebung auf Grund eines beschränften Wettbewerbes ift zulässig:

a) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht; b) wenn die Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat; e) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden.

Beschränkung der Bewerbung auf das Kantons- oder Gemeindegebiet ist zulässig; sie ist in der Ausschreibung

bekannt zu geben.

Art. 3. Freihändige Vergebung. Ohne Wettbewerb (freihändig) können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden: a) wenn der Voranschlag für die einzelnen Vergebungen den Vetrag von Fr. 2500.— für Tiesbauarbeiten oder Fr. 1000.— für Hochbauarbeiten nicht übersteigt; h) wenn es sich um Arbeiten handelt, deren Ausführung dringend ist; c) wenn ihre Aussihrung besondere Besähigung ersordert oder durch Patentschutz beschränkt ist; d) wenn es sich um Ergänzung schon aus-



geschriebener Arbeiten handelt, die eine felbständige Ausführung ohne Beeinträchtigung der im Bau begriffenen Arbeiten nicht zuläßt; e) wenn der Wettbewerb zu keinem

annehmbaren Ergebnis geführt hat.

Art. 4. Ausführung durch die Gemeinde. Die Gemeinde fann in eigener Regie Arbeiten ausführen: a) die den gewöhnlichen Unterhalt bestehender Anlagen betreffen; b) die ihres geringfügigen Umfanges wegen (Art. 3a) den Betrag von Fr. 2500.—, bezw. Fr. 1000.— nicht übersteigen; c) die den Charakter von Notstandsarbeiten tragen; a) dann, wenn der Wettbewerd zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat; e) die durch die eigenen Betriebe mit dem ständigen Personal durchzgeführt werden können.

Art 5. Notstandsarbeiten. über die Art der Ausführung der Notstandsarbeiten entscheidet von Fall

zu Fall der Gemeinderat.

II. Ausschreibung.

Art. 6. Form und Inhalt. Die öffentliche Ausschreibung, die in den amtlichen Publikationsorganen oder auch in der Fachpresse zu erfolgen hat, soll in gedrängter Form alle für den Bewerber wichtigen Ungaben entshalten, insbesondere die Bezeichnung von Gegenstand und Umfang der Arbeit und Lieferung, sowie die Eins

gabefrift und die Eingabeftelle.

Art. 7. Trennung nach Berufsarten; Lose. 1. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden. Soweit tunslich, ist die Bergebung so zu zerlegen, daß auch kleine Gewerbetreibende und Handwerker sich bewerben können. 2. Wenn die Bergebung einer Arbeit in Losen beabsichtigt wird, ist dies schon in der Ausschreibung bekannt zu geben. In diesem Falle können Angebote sowohl für die Gesamtleistung, wie für die Teilleistungen verlangt werden und erfolgen.

Art. 8. Eingabebogen, Unterlagen. 1. Den Bewerbern ist Einsicht in die Vertragsbestimmungen und Unterlagen zu gewähren und möglichst zu erleichtern. Auf Verlangen sind ihnen gegen Erstattung der Selbstkoften, soweit möglich, Plandoppel aushinzugeben. Die Eingabebogen müffen die Erflärung enthalten, daß der Bewerber sämtliche Wettbewerbsbedingungen eingesehen hat und sich ihnen unterzieht. 2. Die Eingabebogen sind den Bewerbern im Doppel und koftenlos zu überlaffen. Sie sollen sämtliche Hauptleiftungen, sowie alle erheb lichen Nebenleiftungen in besonderen Posten angeben. 3. Über die Art der Arbeitsausführung, die Ermittlung der Maße und Gewichte, sowie die Beschaffenheit der Bauftoffe sind genaue Angaben zu machen und nötigen falls durch Stizzen, Plane, Erlauterungen, Magberech nungen, Beispiele und Mufter zu erganzen. Allfällige Baupläne und Vorerhebungen find vorzulegen. 4. Sollte während der Auflagefrist eine Anderung oder Ergänzung der Bedingungen, Plane und Vorlagen vorgenommen werden, so ist hievon sämtlichen Bewerbern rechtzeitig Renntnis zu geben; nötigenfalls ist die Eingabefrist 311 verlängern. 5. In besondern Fällen fann es den Bewerbern überlassen werden, hinsichtlich der zu wählenden Bauweisen und Einrichtungen eigene Vorschläge einzu reichen; in der Ausschreibung ift das bekannt zu geben.

Art. 9. Einheitspreis und Nachmaß. Die Vergebung soll womöglich nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen. Eine Pauschalsumme darf nur dann verlangt werden, wenn der Gegenstand in allen seinen Eigenschaften bekannt gegeben worden ist. Das Verfahren des Auf- und Abbietens von Voranschlagspreisen ist unzulässig.

Art. 10. Zeit zur Ausführung der Arbeiten. 1. Für die Ausführung sollen die Fristen, sofern es

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZORICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZORICH . Telephon-Nummer 8626 cm

4040

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

sich nicht um dringliche Arbeiten oder Lieserungen hanbelt, so reichlich bemessen werden, daß sie auch von kleineren Unternehmern und Handwerkern eingehalten werden können. 2. Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit aussühren lassen, sollen womöglich so frühzeitig auszeschrieben werden, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Art. 11. Frift zur Einreichung der Angebote. Die Eingabefrift ist so festzusehen, daß den Bewerbern genügend Zeit bleibt zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Berechnung und Aufstellung ihrer Ansgebote; sie soll in der Regel mindestens 14 Tage betragen. (Schluß folgt.)

Möbelpreise der Zukunft.

(Korrespondenz.)

Unter diesem Titel exstattete die "Vereinigung deutscher Möbelindustrieller" ein Gutachten an das Kriegswucheramt in Dresden auf die für das Holz-gewerbe wichtige Frage, wie sich die Preise für Möbel in der Zukunst voraussichtlich gestalten dürsten. Es ist vielleicht von Nuzen, auch die Schweizer Interessenten das wichtigste aus diesem Gutachten wissen zu lassen:

"Eine Verbilligung der Preise in der Holzindustrie, speziell in der Möbelfabritation, liegt völlig außer dem Bereiche der Möglichfeit. Alle Anzeichen sprechen im Gegenteil dafür, daß auf absehbare Zeit hinaus Möbel noch teurer werden als jetzt. Diese Ansicht ist solgendermaßen zu begründen: Abgesehen von den sich stets erhöhenden Arbeitslöhnen — augensblicklich wird seit Wochen allenthalben gestreitt, weil die Arbeiter eine Lohnverbefferung um 50 Pfennig für die Stunde beanspruchen, in den Großstädten ferner eine Berfürzung der Arbeitszeit von 48 auf 46 Stunden mit Lohnausgleich, weil fie ferner bezahlte Ferien verlangen und außerdem ein Reichstarif mit Mindestlöhnen angestrebt wird — steigen die Holzpreise ins Ungeahnte; 8. B. werden für Eichenholz, welches im Frieden 150 Mark pro Kubikmeter gekostet hat, bereits jetzt 850 Mark und für ausgesuchte Ware 1000 Mark bezahlt. Die Holzpreise werden sicher noch weiter steigen, weil die Hauptproduktionsgebiete Oftpreußen, Danzig, Thorn, Bromberg durch den Friedensbertrag gang oder zum Teil verloren geben können, Elfaß-Lothringen, gleichfalls eine Holzquelle, verloren geht, die Eisel besett bleibt und insolgedessen tein Holz daraus für den deutschen Martt dem Holz kam, De sterreich ist gleichfalls zum Teil verschlossen, namentlich Tschecho-Slowakien. Dazu kommt noch, daß voraussichtlich große Bestände an Holz an die Entente abgeliesert werden müssen. Der preußische Forstsüßus hat bereits erklärt, daß er alle Anregungen wegen Einführung von Richtpreisen für Holz abschlägig bescheiden und auf dem System der Auktionen bestehen müsse. Die Produktionskosten, Arbeitslöhne, Fuhrlöhne 2c.-sind derartig gestiegen, daß an Richtpreise gar nicht zu denken sei. Dies alles weist also untrüglich darauf hin, daß die Holzpreise ins Ungemessen steigen werden.

Um den Leim dürfte es noch schlimmer stehen. Die Belieserung am Leimmarkt ist derart ungenügend, daß Handwerf und Industrie nur auf Schleichwegen das nötige Ergänzungsquantum sich beschaffen können und dasir statt des amtlichen Preises von 450 Mark pro 100 kg 1100 bis 1200 Mark zahlen müssen. Schellack, der im Frieden 2.40 Mark das Pfund kostete, ist heute selbst für 60 bis 70 Mark nicht mehr zu haben. Die Preise sür Marmor und Glas sind gewaltig gestiegen, Metalle aller Art um das sünfzigsache, kurz, es ist mit einer wesentlichen weiteren Steigerung des Fertigsabrikates zu rechnen. Auch auf dem Polster markt ist eine außergewöhnliche Teuerung eingetreten für Gurten, Kessel, Jute, Fiber, Roßhaar, Stosse aller Art, besonders Baum-wolle und Wolle.

Es steht unumstößlich fest, daß in der Möbelfabrikation und im reellen Möbelhandel nur ein ganz bestimmter Gewinnaufschlag, der Spesen und normalen Rugen zu decken hat, genommen wurde, niemals Waren zurück-gehalten und spekulative Gewinnausschläge verlangt worden sind. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte man auf eine Berbilligung der Möbel zählen. Die vielerorts herumgebotene Neuigkeit, es bestehe reiches Angebot von Möbeln, ift ein Phantafiegebilde. In unferer Vereinigung sind Industrie und Handwerk in ganz Deutschland vereinigt. Es berichten sämtliche Mitglieder, daß sie bis in den Herbst hinein voll beschäftigt sind und Aufträge nicht mehr annehmen können. Die Kleinmöbelindustrie berichtet, daß fie auf der Leipziger Meffe derart große Aufträge erhalten habe, daß sie dis November beschäftigt sei. Ein besonders größer Mangel an Ware herrscht für Schlafzimmer und Speisezimmer. Die Sitmöbelindustrie verlangt für einige Dutend Stühle 3 bis 4 Monate Lieferzeit u. f. w. Dazu kommen noch Transportschwierigkeiten, die die Lage noch mißlicher gestalten helfen.

infolgedessen kein Holz daraus für den deutschen Markt ulles zusammengenommen, die erhöhten Arbeitslöhne, bezogen werden kann. Ein weiteres großes Gebiet, aus die verkürzte Arbeitszeit, die hohen zum Teil un-